Anträge zur Mitgliederversammlung des 1. Paderborner Schwimmvereins von 1911 e.V. am 04.09.2021

Änderung der Vereinssatzung des 1. Paderborner SV in der Fassung vom 05.09.2020

1. § 15 Ziff. 2. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
Zu a) gehören: der Präsident, bis zu drei Vizepräsidenten, mindestens aber zwei, davon einer zuständig für Finanzen, und der Geschäftsführer.	Zu a) gehören: der Präsident, bis zu vier Vizepräsidenten, mindestens aber drei, davon einer zuständig für Finanzen.

Begründung:
In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass immer mehr Aufgaben, die ein klassischer Geschäftsführer ausübt, von der Hauptamtlichkeit, insbesondere der Geschäftsstellenleitung übernommen wurden. Mit der neuen Formulierung besteht das Geschäftsführende Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) nach wie vor aus vier bis fünf Personen, ist aber in der Aufgabenverteilung flexibler.

2. § 15 Ziff. 7 wird wie folgt geändert:

Alt	Neu
Dem Präsidium können ein Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme angehören, die von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden. Vorschlagberechtigt ist das Präsidium.	Dem Präsidium können bis zu drei Ehrenpräsidenten und beliebig viele Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme angehören, die von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden. Vorschlagberechtigt ist das Präsidium.

Begründung:
In der Vergangenheit ist der Verein sehr sparsam mit der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder umgegangen. In der aktuellen Situation möchte das Präsidium der Mitgliederversammlung die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten vorschlagen. Die Neufassung ermöglicht in Zukunft etwas mehr Flexibilität. Ein „Ausufern“ der Anzahl der Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung verhindert werden, da Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt werden müssen.